

Kundeninformationsblatt für die Schadenmeldung bei einem Shop Garant – Fall

Shop Garant:

Schaden melden – einfach und schnell

Sollte das Gerät innert sieben Tagen nach Kaufdatum durch eine äussere Einwirkung beschädigt oder gestohlen worden sein, dann melden Sie Ihren Schadenfall direkt an Helvetic Warranty.

Melden Sie den Schaden schnellst möglichst telefonisch unter:

Schaden-Hotline: 0848 640 600

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag / 09.00 bis 18.00 Uhr

Für die Schadenmeldung benötigen Sie folgende Unterlagen:

- Kaufbeleg von Media Markt
- Marke, Modell und Seriennummer des versicherten Gegenstandes
(Diese finden Sie auf dem Gerät, der Verpackung oder teilweise auf dem Kaufbeleg)
- Fotos des beschädigten Gerätes

Nach Akzept des Schadens leitet Helvetic Warranty die nötigen Schritte zur Behebung ein.

Wichtig:

Beachten Sie, dass der Schaden vorab von der Helvetic Warranty geprüft werden muss. Bei einer Reparatur ohne vorherige Zusage von Helvetic Warranty können die Leistungen abgelehnt oder gekürzt werden.

**«Media Markt Shop Garant für TV»
Ausgabe 09/2020**

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) zum Kollektivversicherungsvertrag zwischen Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG (Helvetia) als Versicherer und der Helvetic Warranty GmbH (Helvetic Warranty) als Versicherungsnehmerin.

1. Beginn und Dauer der Versicherung

Der Versicherungsschutz beginnt zum Zeitpunkt des Kaufs des versicherten Gerätes (gemäss Versicherungsbestätigung bzw. Kaufbeleg) und endet nach sieben (7) Kalendertagen oder im Totalschadenfall.

2. Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt innerhalb der Schweiz.

3. Versicherte Person

Versichert ist der Inhaber der Kaufquittung, auf welcher der Versicherungsabschluss «Media Markt Shop Garant» und das versicherte TV-Gerät aufgeführt sind.

4. Versicherter Gegenstand

Gegenstand der Versicherung ist das auf der Kaufquittung mit der Seriennummer aufgeführte TV-Gerät.

5. Übergang der Versicherung auf ein Ersatzgerät

Die Versicherung gilt auch für das Ersatzgerät bei einem Gerätetausch infolge eines Garantiefalles (Herstellere- und Verkäufergarantie) während der Versicherungsdauer.

6. Handänderung

Wechselt der Gegenstand der Versicherung den Eigentümer, so gilt der Versicherungsschutz auch für den Erwerber.

7. Versicherte Ereignisse Geräteschutz

Versichert sind Beschädigung oder Zerstörung des TV-Gerätes infolge einer plötzlichen oder unvorhersehbaren äusseren Einwirkung:

- a) Einwirkung von Feuchtigkeit oder Flüssigkeit (ohne Hochwasser und Überschwemmung)
- b) gewaltsame äussere Einwirkung (z.B. Sturz), Sandschäden, Kurzschluss oder Überspannung welche die Funktion des TV-Gerätes beeinträchtigen.

Die Aufzählung ist abschliessend.

Versichert sind auch die Logistik-Kosten in einem Garantiefall.

8. Leistungen

Bei einer Beschädigung oder Zerstörung des versicherten TV-Gerätes leistet Helvetia: im Falle

- eines Teilschadens
Die von Helvetic Warranty vorzunehmenden Reparaturarbeiten bis zur Höhe des Kaufpreises des versicherten TV-Gerätes zum Zeitpunkt des Schadenfalles. Geräte ab 50" werden zum Zweck der Reparatur am Aufstellungsort abgeholt und nach erfolgter Reparatur wieder dorthin geliefert. Sämtliche Transporte erfolgen in diesen Fällen auf Kosten und Gefahr von Helvetic Warranty. Alle anderen Geräte sind zum Zweck der Reparatur durch die versicherte Person in die Vertragswerkstatt von Helvetic Warranty einzusenden oder in einem Media Markt abzugeben. Die Einsendekosten gehen zu Lasten der versicherten Person, die Retoursendekosten werden durch Helvetia übernommen.
Auf Wunsch wird der versicherten Person für versicherte TV-Geräte ab 50" ein Leihgerät für die Dauer der Reparatur zur Verfügung gestellt.
Ist die Reparatur ohne Ausbau der stationär installierten Ware nicht möglich, hat die versicherte Person keinen zusätzlichen Anspruch auf Deinstallation der Ware. Die versicherte Person hat die Ware selbst zu deinstallieren und Helvetic Warranty die Reparatur/Abholung der defekten Ware so zu ermöglichen. Weiter obliegt die anschliessende Reinstallation der Ware ebenfalls der versicherten Person.
- eines Totalschadens
Ein von Helvetic Warranty zu lieferndes, gleichwertiges neuwertiges TV-Ersatzgerät gleicher Art oder Güte oder die Auzahlung des Kaufpreises mittels eines Media Markt Gutscheines. Die Form der Entschädigung obliegt der Helvetia oder Helvetic Warranty.

Ein Totalschaden liegt auch dann vor, wenn die Reparatur des Gerätes technisch nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist. Als nicht wirtschaftlich im Sinne dieser Bedingungen gilt eine Reparatur dann, wenn die daraus resultierenden Kosten höher sind als diejenigen für ein TV-Ersatzgerät gleicher Art und Güte. Die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit obliegt der Helvetia und Helvetic Warranty.

9. TV-Leihgerät

- Dem Kunden wird bei einem TV-Schadenfall ein im Verhältnis zum versicherten Gerät angemessenes TV-Leihgerät angeboten. Er hat jedoch keinen Anspruch auf einen bestimmten Gerätetyp. Als Mindeststandard gilt bei Fernsehern eine Bild diagonale von 50".
- Das Leihgerät wird ausschliesslich für die Dauer der Reparatur zur Verfügung gestellt.
- Die versicherte Person ist verpflichtet, das Leihgerät sorgfältig zu behandeln. Sie ist nicht berechtigt, das Leihgerät einem Dritten zum Gebrauch zu überlassen.
- Schäden am Leihgerät sind Helvetic Warranty unverzüglich anzuzeigen. Die versicherte Person haftet gegenüber Helvetic Warranty für den Schaden am Leihgerät, welchen sie infolge eines unsorgfältigen bzw. pflichtwidrigen Gebrauchs des Leihgerätes verursacht hat (Reparaturkosten, übermässige Abnutzung, etc.). Im Falle des vertragswidrigen Gebrauchs haftet die versicherte Person auch für den Zufall, wenn sie nicht nachweist, dass dieser die Sache auch sonst getroffen hätte.
- Die versicherte Person ist verpflichtet, Zug-um-Zug gegen Herausgabe seiner Ware, das Leihgerät an Helvetic Warranty, bzw. einen durch Helvetic Warranty beauftragten Dritten, zurückzugeben.
- Sollte es sich nachträglich herausstellen, dass es sich beim Schaden am versicherten Gerät nicht um ein versichertes Ereignis handelt, hat die versicherte Person der Aufforderung zur Herausgabe des Leihgerätes binnen 6 Werktagen nachzukommen. Ein Zurückbehaltungsrecht am Leihgerät steht der versicherten Person in keinem Fall zu.
- Helvetic Warranty ist berechtigt, die zur Reparatur abgegebene Ware der versicherten Person zurückzubehalten, bis diese das Leihgerät an Helvetic Warranty zurückgegeben hat, bzw. bei verspäteter Rückgabe des Leihgerätes den fälligen Mietzins entrichtet hat, Beschädigungen oder Abnutzungen des Gerätes, die über den vertragsgemässen Gebrauch hinausgehen, ersetzt hat oder im Verlustfall den Zeitwert des Leihgerätes ersetzt hat.

10. Selbstbehalt

Im Schadenfall kommt kein Selbstbehalt zur Anwendung.

11. Ausschlüsse

Nicht versichert sind insbesondere Schäden

- am Gehäuse bzw. den äusseren Teilen des versicherten TV-Gerätes, sofern dessen Funktion nicht beeinträchtigt ist;
- verursacht durch grobfahrlässiges oder vorsätzliches Handeln;
- verursacht durch Reparatur-, Wartungs- und Instandsetzungs- oder Reinigungsarbeiten;
- infolge Nichtbeachtung der Bedienungsanleitung, Datenverlust und Softwareschäden;
- infolge behördlicher Verfügung;
- aufgrund von kriegerischen oder terroristischen Ereignissen und Unruhen aller Art und den dagegen ergriffenen Massnahmen sowie aufgrund von Naturkatastrophen;
- welche unter die Garantieleistungen der Haftung des Herstellers oder Verkäufers fallen.
- infolge von Liegenlassen, Verlegen, Verlieren;
- wenn der Inhaber der Versicherungsbestätigung nicht in der Lage ist, dass beschädigte TV-Gerät zur Verfügung zu stellen;
- wenn die Seriennummer des versicherten TV-Gerätes nicht mitgeteilt werden kann.
- bei welchen der Reparaturprozess nicht über Helvetic Warranty abgewickelt wird;

12. Schadenregulierer

Schadenfälle werden durch Helvetic Warranty, Industriestrasse 12, 8305 Dietlikon bearbeitet.

13. Obliegenheiten im Schadenfall

Der Schadenfall ist unverzüglich (spätestens 14 Tage nach Bekanntwerden) Helvetic Warranty, Industriestrasse 12, 8305 Dietlikon (Tel. 0848 640 600) zu melden und die gewünschten Belege einzureichen.

14. Verletzung von Obliegenheiten

Bei Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften oder Obliegenheiten können die Leistungen abgelehnt oder gekürzt werden. Dieser Nachteil tritt nicht ein, wenn die Verletzung den Umständen nach als eine unverschuldete anzusehen ist.

15. Ansprüche gegenüber Dritten und anderen Leistungserbringern

Erbringt Helvetia Leistungen, für die die versicherte Person auch bei Dritten oder anderen Leistungserbringern hätte Ansprüche geltend machen können, gehen diese Ansprüche im Zeitpunkt der Leistungserbringung auf Helvetia über.

Bestehen Ansprüche gegenüber Dritten oder anderen Leistungserbringern, beschränkt sich die Deckung aus diesem

Vertrag auf den Teil der Leistung, der die Leistungen aus anderen Verträgen übersteigt.

16. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Der Versicherungsvertrag untersteht schweizerischem Recht, insbesondere dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Als Gerichtsstand gilt der Sitz der Versicherungsnehmerin.

17. Datenbearbeitung

Helvetic Warranty und Helvetia bearbeiten Daten, die sich aus den Vertragsunterlagen oder der Vertragsabwicklung ergeben, und verwendet diese insbesondere für die Bearbeitung von Versicherungsfällen, für statistische Auswertungen sowie für Marketingzwecke. Die Daten werden physisch oder elektronisch aufbewahrt. Helvetia kann im erforderlichen Umfang Daten an die an der Vertragsabwicklung beteiligten Dritten im In- und Ausland, insbesondere an Mit- und Rückversicherer, sowie an in- und ausländische Gesellschaften der Helvetia Holding AG zur Bearbeitung weiterleiten. Ferner kann Helvetia bei Amtsstellen und weiteren Dritten sachdienliche Auskünfte, insbesondere über den Schadenverlauf, einholen.